

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band: 45 (1958)

Heft: 11: Einfamilienhausgruppen

Artikel: Einfamilienhäuser "Im Steinrad" in Herrliberg : 1956, Architekten Eduard Neuenschwander SIA, Rudolf Brennenstuhl SIA, Mettler SIA, Zürich

Autor: B.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

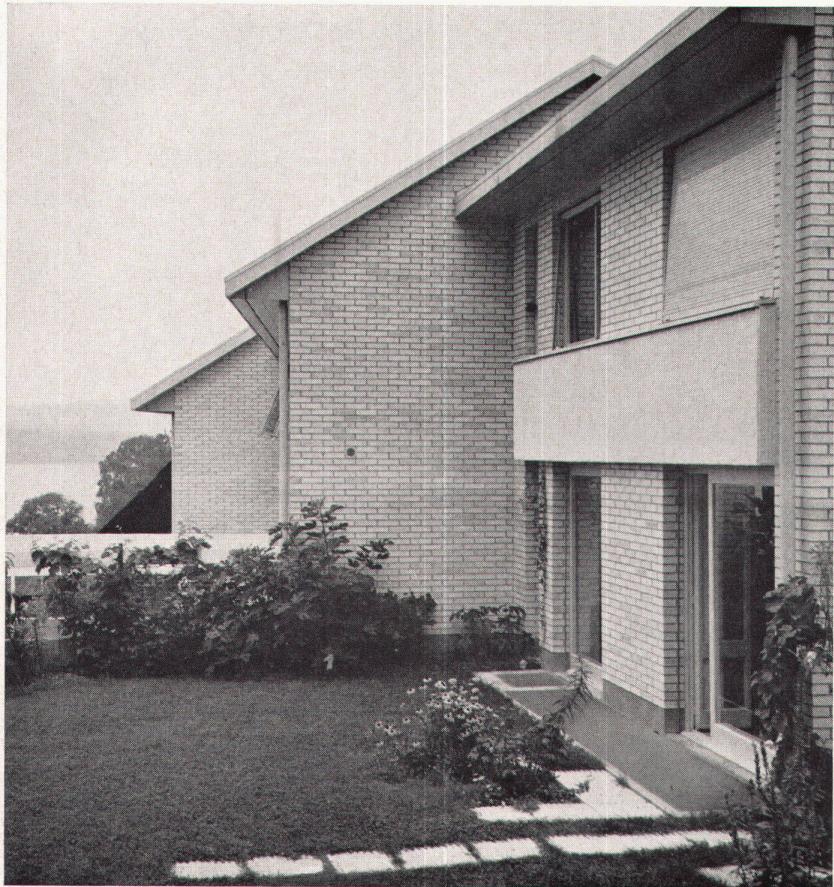
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

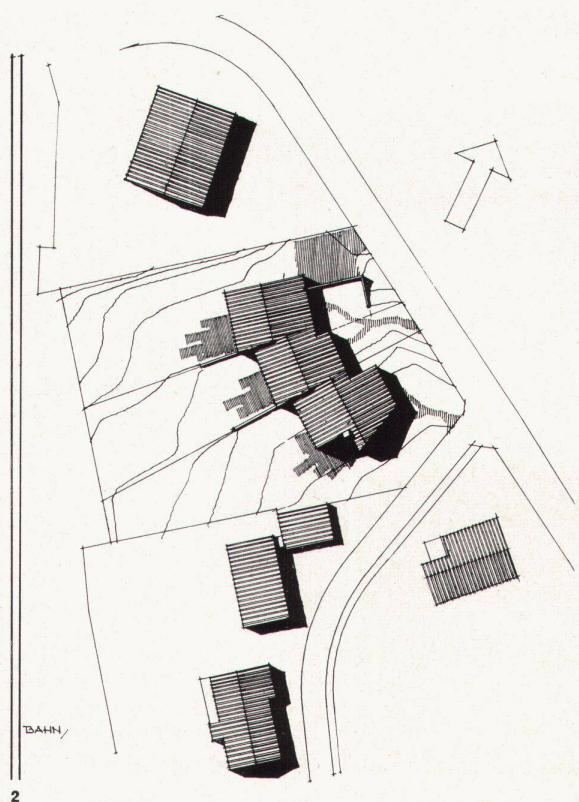
Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einfamilienhäuser «Im Steinrad» in Herrliberg



1



2

1956, Architekten: Eduard Neuenschwander SIA, Rudolf Brennenstuhl SIA, Mettler SIA, Zürich

Es war die Aufgabe gestellt, drei kleinere Einfamilienhäuser auf einem Landzwickel zwischen Bahn und Straße zu erstellen, einem Landstück, das seewärts den Ausblick auf den See und den Albis bietet und gegen Westen abfällt.

Grundstückform und baugesetzliche Abstände erlaubten die Kombination eines Doppelhauses und einer freistehenden Baute, womit sich die Gewissensfrage stellte, wer wem vor dem Blick stehen dürfe und wer den freien Blick mit dem Nachteil zu großer Nähe am seeseitigen Bahnstrang erkaufe. Die Lösung dieses Zwiespaltes fand sich schließlich in der Baugruppe dreier zusammengebauter Einfamilienhäuser, deren Fächer eine beste Ausnutzung der Gegebenheit gestattete. Wenn man durch eine Altstadt geht oder übers Land blickt, so ist es immer wieder so, daß vorerst nicht die einzelnen isolierten Baukörper, sondern die Baugruppen auf uns wirken. Die plastische Gliederung der Bauteile unter sich und innerhalb des Ganzen und dann wieder der Kontrast von Baugruppe zu freiem Raum und Landschaft sind grundsätzlich gestalterische Möglichkeiten. Die Baugruppe setzt jedoch eine Lebensform und nachbarliche Nähe voraus, die uns fremd geworden ist. Es ist nicht mehr die Sippe, die im ländlichen Reihenhaus in naher Gemeinschaft der Familie und von Generation zu Generation sich findet und in den Funktionen ergänzt; das Haus ist auch nicht mehr schützende Zelle für einen Lebensrhythmus, der sich hauptsächlich aus der Auseinandersetzung mit der Natur bildet, noch können wir uns mehr auf die elementaren Vorkehrungen der Hygiene und Brandsicherheit zurückversetzen.

Trotzdem berührt uns die bauliche Gruppenbildung stets von neuem, und wir versuchen, deren offensichtliche Vorteile mit unseren Charakteren in Eintracht zu bringen. Die Kernfrage für uns liegt im Maß der nachbarlichen Isolation, ist doch gerade ein Hauptziel des Hausbesitzers die individuelle Abschlossenheit, das kleine Schloß mit Wall und Graben (das heißt Gartenzaun!).

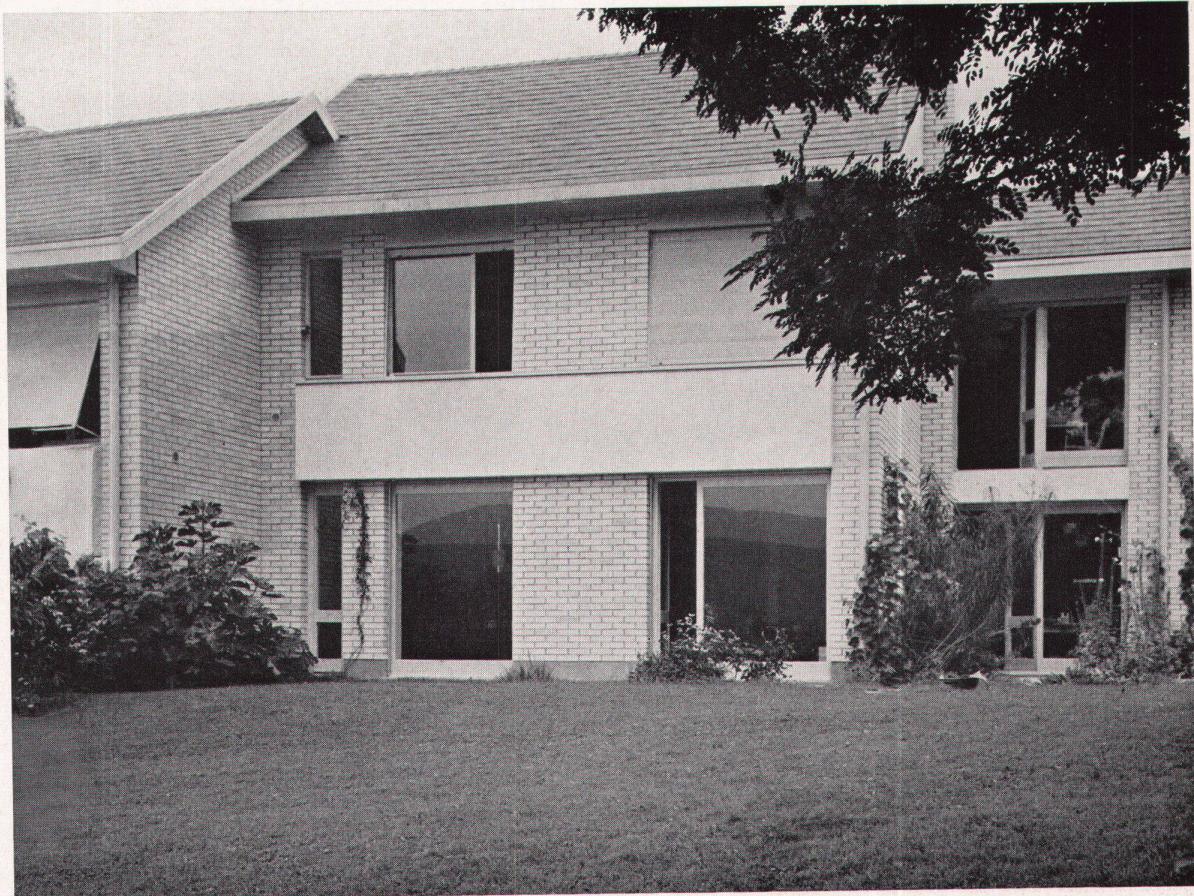
Es ist nun Aufgabe des Gestalters, die Vorteile der Baugruppe auszunutzen und mit größter Sorgfalt die individuelle Freiheit zu sichern. Die vorliegende Aufgabe erwies nun die folgenden Vorteile der Baugruppe:

Jedem Haus wurde ein ungeschmälter Blick auf den See gesichert.

Der Landanteil und dessen Kosten pro Haus waren geringer. Günstige Erschließung und Kosten pro Haus.

Billigere Heizung und einfache Wartung des einzelnen Hauses. Das Reihenhaus verbindet Vorteile der Wohnung mit den Vorteilen des Eigenheims: das Haus ist auch bei Abwesenheit bewacht, und ein charakteristisches Gefühl für Nachbarschaft wird befriedigt.

Von den sozialen und emotionalen Gesichtspunkten abgesehen, stellt sich dem Gestalter ein weiteres grundlegendes Problem: ein wesentlicher Charakter der Baugruppe ist die Konzentration von Baukörper gegenüber gewonnener Freifläche. Unsere Bauordnungen, die mit ästhetischen Argumenten und Vorstellungen so gespickt sind und gerade aus dem «Alten» zu schöpfen glauben, sind das größte Hindernis für diese organische Bauform. Es braucht Ausnahmen vom Gesetz, und dem Ermessen und der Willkür der Baubehörde ist offene Tür gelassen. Bei der vorliegenden Bauaufgabe wurde das Zusammenbauen durch mehrere Ausnahmebewilligungen ermöglicht, zum Vorteil aller Nachbarn.



3

1
Blick auf die gestaffelten Häuser von Süden. Die dem Bau gut entsprechende Eternitschieferbedachung muß jetzt durch engobierte Ziegel ersetzt werden
Les maison disposées en échelon vues du sud
The houses in echelon formation as seen from the south

2
Situation 1:1000
Situation
Site plan

3
Südwestseite des obersten Hauses
Face sud-est de la première maison supérieure
Southwest elevation of the first house at right

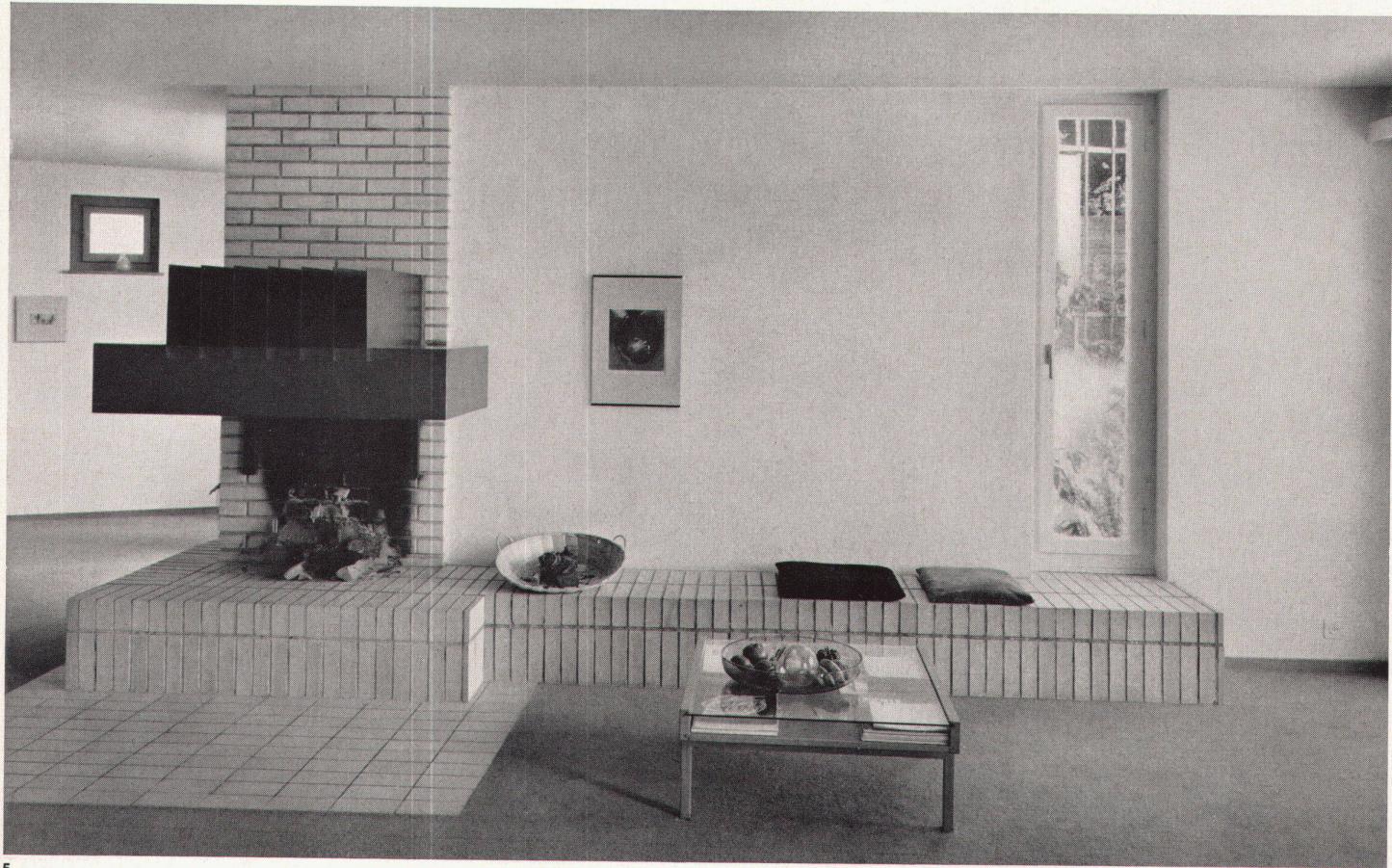
4
Eingangsseite
Façade de l'entrée
Entrance elevation

In der Frage der Bedachungsmaterialien allerdings konnte mit der Baubehörde keine Einigung erzielt werden. Die Bauordnung bestimmt, daß die Dächer in der Regel mit engobierten Ziegeln zu decken seien, was einer ästhetischen Modellvorstellung entspricht, die veraltet und in der Auswirkung absurd ist. Zum hellen Sichtbacksteinkasten unserer Bauten wählten wir Schiefereretnert, der sich sowohl durch seine Farbe wie durch seine flächige Struktur außerordentlich schön zu den benachbarten, mit alten Biberschwanzziegeln eingedeckten Bauernhäusern und ins Landschaftsbild fügte.

In der gerichtlichen Auseinandersetzung siegte schließlich das konventionelle Ermessen, wonach das schön ist, was üblich ist, und unstatthaft, was allein schon «anders» ist. Denn es wurde keineswegs bestritten, daß die Ausführung in Eternitschiefer passend ist; im Vordergrund stand einzlig die Frage, ob eine Gemeinde zu solch ästhetischen Vorschriften im Sinne des öffentlichen Interesses berechtigt sei, was vom Bundesgericht bejaht wurde. Es muß an dieser Stelle auf die Ausführungen des Planers Hans Marti hingewiesen werden, der schon vor Jahren auf den Widersinn solch ästhetischer Normen hingewiesen hat und die Bauordnungen durch wesentliche, meßbare und nicht dem Ermessen überlassene Vorschriften ersetzt sehen will. Damit würde ein Instrument gewonnen, das die bauliche Entwicklung nicht durch detaillierte, antiquierte Formvorstellungen, sondern durch grundsätzliche, planerische Maßnahmen lenken würde. Der vorliegende Streit um ein Bedachungsmaßnahmen berührt als Sache eine Einzelheit, greift jedoch grundsätzlich tief in die gestalterische Verantwortung des Architekten und die ästhetischen Entwicklungsmöglichkeiten unserer Architektur.



4



5

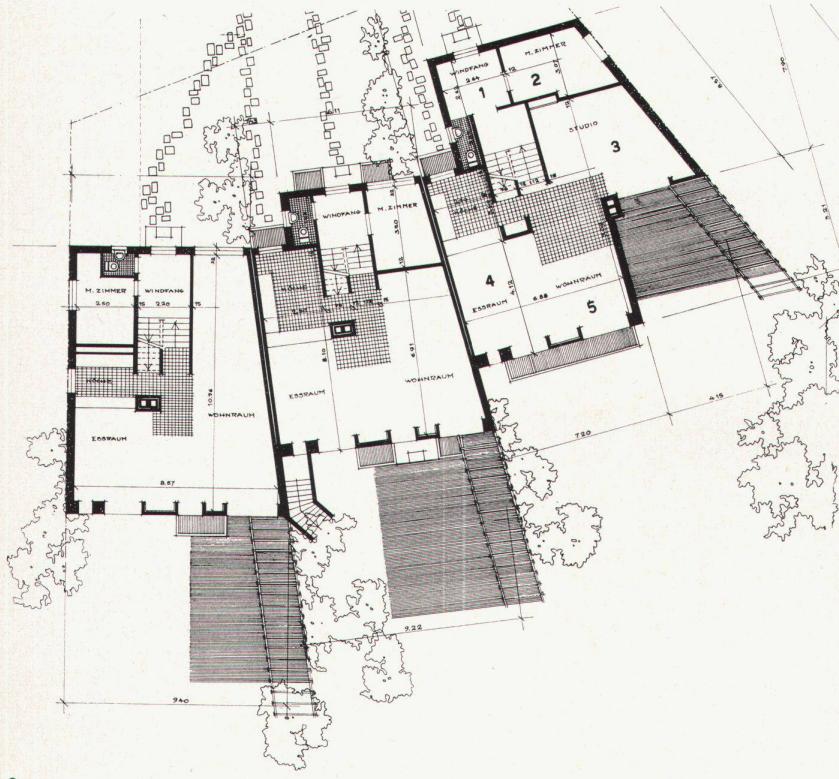
Nachbemerkung der Redaktion

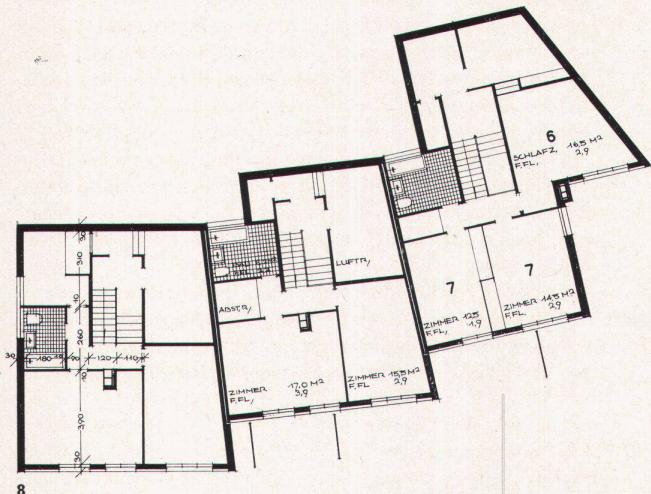
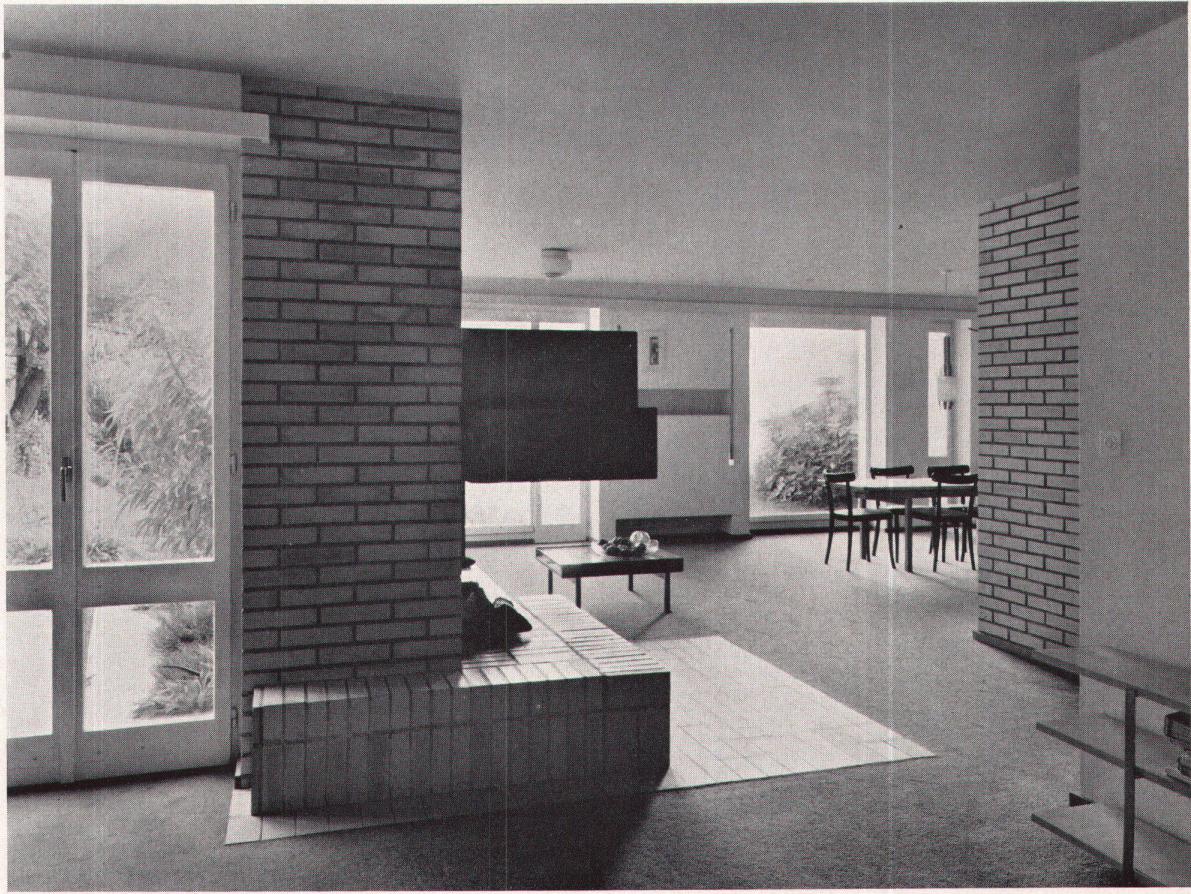
Der Rechtsstreit über die Bedachung der drei Häuser in Herrliberg beleuchtet einmal mehr die seltsame und schwierige Situation der modernen Architektur in unsren Land- und Stadtrandgemeinden. Sowohl der Regierungsrat des Kantons Zürich wie das Bundesgericht bestätigten mit ihrem Urteil, daß eine Gemeinde durch ihre Bauordnung berechtigt ist, ästhetische Vorschriften für das Bauen zu erlassen und über deren Anwendung zu ermessen. Diese Rechtsgrundlage entspricht einerseits unserer Gemeindeautonomie, führt aber andererseits zu dem entwürdigenden Umstand, daß sich der Architekt als Fachmann in architektonischen Fragen dem Entscheid eines aus Laien zusammengesetzten Gemeinderates unterziehen muß.

Die verschiedenen Gemeinden im Einzugsgebiet unserer Städte bemühen sich heute aus durchaus ernst zu nehmenden Motiven, den Charakter ihres Dorfes trotz der mehrfachen Erweiterung durch Villen und Einfamilienhäuser zu bewahren und ein einheitliches und geordnetes Dorfbild zu erhalten. Über das angestrebte Ziel bestehen jedoch meistens ganz seltsame oder überhaupt keine Vorstellungen. Dies zeigt sich in den verschiedenen Vorschriften, die in kleinen und kleinlichen Details, wie Dachbedeckung, Dachneigung, Farbe des Verputzes usw., versuchen, eine Einheit zu erzielen, und dabei die viel wichtigeren, größeren Ordnungen, die städtebaulichen Aspekte, außer acht lassen.

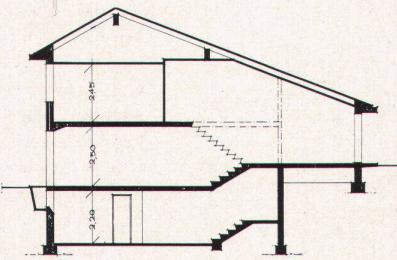
Es ist auch immer wieder bemühend, zu sehen, daß Bauten, die sich durch falschverstandene Dorfstilimitation und billige Dekorationsarchitektur dem herrschenden Geschmack anpassen, ohne Anstände die Baubewilligung erhalten, während Projekte, die sich ernsthaft mit der Situation und der Aufgabe auseinandersetzen, von der Gemeindebehörde abgelehnt werden. Die heutigen Dorfbilder am Zürichsee und an andern Orten

6





Legenden zu 6 und 8
 1 Windfang
 2 Mädchenzimmer
 3 Studio
 4 Eßplatz
 5 Wohnraum
 6 Elternzimmer
 7 Kinderzimmer



sprechen darin eine beredte Sprache. Interessant und symptomatisch im vorliegenden Fall ist es, daß die Vorschriften der Bauordnung entgegen dem Gutachten der Heimatschutzkommission erzwungen wurden.

Eine Bauordnung muß nicht notwendigerweise zum Feind einer guten Architektur werden. Eine vernünftige Gesetzgebung kann eine Ordnung im großen anstreben und städtebauliche Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen. Bauordnungen werden immer wieder neu aufgestellt oder revidiert. Es liegt an uns, dafür zu sorgen, daß unvernünftige Verordnungen ausgemerzt werden und dem Gesetz eine richtige großzügige Konzeption zugrunde gelegt wird.

b. h.

5
 Sitzplatz mit Cheminée im Haus Architekt E. Neuenschwander
 Banquette et cheminée dans la première maison
 Fireplace and bench in the first house at right

6
 Erdgeschoß 1:300
 Rez-de-chaussée
 Groundfloor

7
 Durchblick vom Arbeitsplatz in den Wohnraum
 La salle de séjour; vue prise du studio
 The living-room as seen from the study

8
 Obergeschoß 1:300
 Etage
 Upper floor

9
 Querschnitt 1:300
 Coupe
 Cross-section

Photos: 1, 3, 4 E. Neuenschwander, 5, 7 E. Küenzi, Zürich